

Satzung des Christlichen Vereins Junger Menschen -CVJM- Haan e. V.

Artikel 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Christlicher Verein Junger Menschen -CVJM- Haan e.V. und hat seinen Sitz in Haan. Er wurde als Evangelischer Jünglingsverein im Jahre 1868 gegründet und ist am 30.05.1923 in das Vereinsregister eingetragen worden.

Artikel 2

Zweck des Vereins

(1) Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält Gottes Wort für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens. Grundlage der Arbeit ist die Basis des Weltbundes („Pariser Basis“ von 1855): „Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Herrn und Meisters unter jungen Männern auszubreiten.“

Der CVJM-Gesamtverband hat dazu folgende Zusatzerklärung beschlossen:

„Die CVJM sind als Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die „Pariser Basis“ gilt heute im CVJM-Gesamtverband für die Arbeit mit allen jungen Menschen.“

(2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Der Verein macht es sich zur Aufgabe, jungen Menschen, über den Rahmen seiner eingeschriebenen Mitglieder hinaus, im Sinne des Artikel 2 (1) eine Stätte der Begegnung, der Aussprache und gegenseitigen Hilfe in der Bewältigung der Umwelt zu sein.

(4) Der Verein darf andere Körperschaften fördern, soweit dies im Einzelfall erforderlich und dem Zwecke des Vereins dienlich ist.

Artikel 3

Gewinnverwendung und Begünstigungsverbot

- (1) Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Sie erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden.

Artikel 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann vom vollendeten 9. Lebensjahr jeder werden, der sich mit der Anmeldung verpflichtet:
 1. die Vereinssatzung als für sich verbindlich anzusehen sich für die Verwirklichung der Ziele des Vereins einzusetzen,
 2. den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag zu zahlen.Die Mitgliedschaft ist durch eine schriftliche Erklärung beim Arbeitsausschuss zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (2) Aktives Wahlrecht erhält jedes Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres, passives Wahlrecht mit Erreichen der Volljährigkeit.
- (3) Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge der noch nicht 18 Jahre alten oder in der Ausbildung befindlichen Mitglieder können vom Arbeitsausschuss entsprechend niedriger festgesetzt werden. Auf Antrag kann ein Mitglied für den beantragten Zeitraum von der Beitragszahlung freigestellt werden. Bei Fortfall des Befreiungsgrundes wird der Beitrag wieder erhoben.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod oder - bei juristischen Personen – durch Auflösung,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) durch Streichung in der Mitgliederliste.Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem

Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zu Ende eines Kalenderjahres.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Setzung einer Frist, Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten einzuberufen, die über den Einspruch entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate im Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb eines Monats ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.

Artikel 5

Tätige Mitglieder

Zu tätigen Mitgliedern kann der Arbeitsausschuss Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an benennen, die selbständige Arbeit innerhalb des Vereins leisten. Mit der Ernennung erhalten tätige Mitglieder Sitz und Stimme im Arbeitsausschuss. Die Ernennung kann vom Arbeitsausschuss jederzeit zurückgenommen werden, sofern ihre Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

Artikel 6

Organe des Vereins

A. Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem

- 1. Vorsitzenden,
- 2. Vorsitzenden,
- Schriftführer und
- Kassierer.

Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die

Wahl gilt für die Dauer von vier Jahren. Im Turnus von zwei Jahren scheidet jeweils die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus. Mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden, der von der Mitgliederversammlung direkt gewählt wird, verteilen die Vorstandsmitglieder die Ämter unter sich. Die Zusammensetzung des Vorstandes ist der Mitgliederversammlung nach jeder Wahl bekannt zu geben. Die Bestellung zum Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung zurückgenommen werden, sofern triftige Gründe wie Beschränkung der Geschäftsfähigkeit, grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Durchführung der ihm gestellten Aufgaben vorliegen. Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Ihm obliegt:

1. die gerichtliche Vertretung des Vereins, wozu im Einzelfall zwei Vorstandsmitglieder erforderlich sind,
2. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
3. die Aufstellung des Haushaltsplanes und der Jahresabrechnung,
4. Überwachung der Anwendung und Durchführung der Bestimmungen der Satzung sowie sonstiger Anweisung und Beschlüsse,
5. die geschäftliche Vertretung des Vereins,
6. die Anstellung und Entlassung besoldeter Vereinsmitarbeiter,
7. die Bestellung von Hausverwaltern, die dem Vorstand verantwortlich sind.

Den Abschluss von Verträgen mit Dritten kann der Vorstand im Bedarfsfalle durch schriftlichen oder mündlichen Auftrag an den Arbeitsausschuss bzw. an seine Mitglieder delegieren. Die Ausführung ist nur mit dem Einverständnis des Vorstandes übertragbar. Die Vorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme im Arbeitsausschuss. Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Arbeitsausschuss entsprechend.

(2) Der Schriftführer führt, soweit nichts anderes bestimmt wird, den Schriftwechsel des Vereins und die Protokolle der Vorstandssitzungen, des Arbeitsausschusses und der Mitgliederversammlungen.

(3) Der Kassierer verwaltet die Hauptkasse des Vereins, nach Maßgabe des Haushaltsplanes. Am Schluss eines jeden Kalenderjahres hat er Rechnung zu legen. Bei außerplanmäßigen Ausgaben ist die Zustimmung des Arbeitsausschusses erforderlich. Für die Erteilung von Empfangsbestätigungen genügt die Unterschrift des Kassierers. Die Kontrolle der Hauptkasse wird von einer aus zwei Mitgliedern bestehenden Kassenprüfungskommission ausgeübt, die von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand

angehören. Sie haben die Jahresabrechnung, die Anlage des Vereinsvermögens sowie die Buchführung zu prüfen und darüber ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist dem der Mitgliederversammlung beizufügen und vom 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

(4) Wahl einer/s Ehrenvorsitzenden

Die Mitgliederversammlung kann eine Ehrenvorsitzende oder einen Ehrenvorsitzenden wählen. Die Wahl erfolgt auf Lebenszeit. Es gibt stets nur eine/n Ehrenvorsitzende/n. Die Wahl ist erfolgt, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

(B) Der Arbeitsausschuss

Dem Arbeitsausschuss obliegt die Überwachung und Ausführung einer praktischen Arbeit des Vereins. Er hat sich nach besten Kräften für eine der Zeit und den Bedürfnissen der Jugend weitgehend entsprechende Form der Arbeit einzusetzen und dabei Vorstellungen und Vorschläge der hauptamtlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiters nach Möglichkeit zu unterstützen und zu fördern.

(1) Der Arbeitsausschuss setzt sich zusammen aus:

1. den Mitgliedern des Vorstandes,
2. den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern,
3. den tätigen Mitgliedern,
4. der Jugendpfarrerin/dem Jugendpfarrer oder der von der Kirchengemeinde Haan dazu berufenen Person.

(2) Zu den einzelnen Aufgaben des Arbeitsausschusses zählen:

1. Beschlussfassung über Anträge zur Aufnahme in den Verein,
2. Entgegennahme von Austrittserklärungen,
3. Festsetzung der ermäßigten Mitgliedsbeiträge gemäß Artikel 3 (3) der Satzung,
4. Ernennung zu tätigen Mitgliedern,
5. Beschlussfassung über eingebrachte Wünsche und Anträge,
6. Beratung und Genehmigung des Monats- und Freizeitprogramms,
7. Vorbereitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung und Festlegung der Tagesordnung,
8. Beratung von Satzungsänderungsvorschlägen und Weiterleitung an die Mitgliederversammlung,
9. Einrichtung und Unterhaltung von Vereinsabteilungen,
10. Beschlussfassung über Ausgaben der Haupt- und Nebenkassen, die einen

bestimmten, in der Geschäftsordnung des Arbeitsausschusses festgelegten Betrag übersteigen.

Jedes Mitglied des Arbeitsausschusses hat eine Stimme. Als ordentliche Einberufung der regelmäßigen Sitzungen gilt die rechtzeitige Ankündigung unter Angabe von Ort, Zeit und Datum im ständigen Monatsanzeiger.

C. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Vereinsorgan der Zusammenschluss aller stimmberechtigten Mitglieder. Sie tritt im ersten Quartal eines jeden Jahres zur Jahreshauptversammlung zusammen, um ihre Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

Dazu zählen:

1. Wahl des Vorstandes,
2. Genehmigung des Haushaltsplanes,
3. Ernennung der Kassenprüfer und Entlastungserteilung für den Kassierer,
4. Entgegennahme der Jahresberichte der Abteilungen,
5. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über eine eventuelle Auflösung des Vereins,
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
7. Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
8. Beschlussfassung über eine Beschwerde eines vom Vorstand ausgeschlossenen Mitgliedes.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand in satzungsmäßiger Vertretung. Ort, Zeit und Datum sind mindestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin durch schriftliche Einladung den stimmberechtigten Mitgliedern bekannt zu geben. Aus der schriftlichen Einladung muss die Tagesordnung der Mitgliederversammlung hervorgehen. Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung müssen zu Beginn der Sitzung beim Vorstand schriftlich vorliegen. Über die Aufnahme eines jeden Antrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 stimmberechtigten Mitgliedern oder auf Beschluss des Arbeitsausschusses ist innerhalb der darauf folgenden acht Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung geschieht in entsprechender Weise, unter ausdrücklicher Angabe des Einberufungsgrundes. Ein Mitglied des Vorstandes leitet die Sitzung und führt die Abstimmungen durch. Sämtliche Abstimmungen der Mitgliederversammlung finden in offener Wahl durch Handzeichen statt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes hat die Wahl geheim stattzufinden. Mit

Ausnahme von Satzungsänderungen, bei denen eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Werden Satzungsänderungen zum Gegenstand einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung gemacht, so sind die zu ändernden Bestimmungen in alter und neuer Form der Einladung beizufügen. Jede Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des CVJM-Westbundes.

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss allen stimmberechtigten Mitgliedern vier Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Eine Entscheidung darüber ist nur mit 3/4 Mehrheit der in der Sitzung erschienenen Mitglieder möglich. Das Ergebnis einer solchen Abstimmung ist allen Mitgliedern bekannt zu geben. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist nicht von der Anzahl der erschienenen Mitglieder abhängig. Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind auch nicht stimmberechtigte Mitglieder. Die Beschlüsse sind zu protokollieren, vom 1. Vorsitzenden und von einem anwesenden Mitglied gegenzuzeichnen.

Artikel 6

Abteilungen

Abteilungen werden zur zweckmäßigen Durchführung der Arbeit der Vereinsabteilungen eingerichtet. Sie sind in der Erfüllung ihrer Aufgaben weitgehend selbständig und dem Arbeitsausschuss verantwortlich. Sie werden durch tätige Mitglieder im Arbeitsausschuss vertreten. Der Vorstand kann den Abteilungen die Einrichtung und Führung eigener Kassen gestatten. Er übt die Kontrolle über die Kasse aus.

Artikel 7

Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins ausschließlich seinen Zwecken dienen. Kein Mitglied hat irgendwelchen Anspruch darauf. Etwaige Gewinne, die aus der Vereinstätigkeit gezogen werden, gehören zum Vereinsvermögen. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Geld und Sachwerte, die den Abteilungen aus ihrer besonderen Tätigkeit durch Schenkung oder auf andere Weise zukommen, werden Bestandteile des Vereinsvermögens. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das gesamte

Vereinsvermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Haan, mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke im Sinne des Artikels 2 der Satzung wieder in Haan zu verwenden.

Artikel 8

Organisation

Der Verein ist Mitglied des CVJM-Westbundes und durch diesen gehört er dem CVJM Gesamtverband in Deutschland e.V. in Kassel an, der wiederum dem Weltbund der CVJM angeschlossen ist.

Als Mitglied des CVJM-Westbundes ist der Verein dem Diakonischen Werk „Innere Mission und Hilfswerk“ der Evangelischen Kirche in Deutschland als einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

Haan, den 25.02.2013